

Mitteilung des Senats

vom 18. Januar 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des § 3 der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.....	S. 11.
2. Zufahrt für den Kellerarbeiter J. Heint. Dettmer.....	" 12.
3. Errichtung einer Parallelklasse am Seminar.....	" 13.

1. Änderung des § 3 der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Durch Gesetz vom 14. Juli 1908 sind die Vorschriften der §§ 23—25 der Bauordnung auf die Feststellung von Bebauungsplänen und Planstraßen ausgedehnt. Die Baupolizeibehörde ist daher bereits nach der Bekanntmachung des beantragten Bebauungs- oder Straßenplans imstande zu beurteilen, ob die Genehmigung eines Bauantrages mit Rücksicht auf die Lage zu erteilen oder zu versagen sei, während sie bis dahin zu dieser Entschliebung erst imstande war, wenn der Bebauungs- oder Straßenplan von Senat und Bürgerschaft genehmigt war.

Allein hiermit ist dem Bedürfnisse noch nicht völlig genügt. Die Feststellung der Bebauungspläne erfordert umfassende Vorarbeiten und eine sorgfältige Prüfung der Einzelheiten durch die Deputation für die Stadterweiterung, ehe die Pläne dem Senat und der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Einen einzelnen Teil eines Bebauungsplanes vorweg dieser Beschlußfassung zu unterbreiten, erscheint bedenklich, da zur ordnungsmäßigen Prüfung auch die Kenntnis der anderen Teile des in Arbeit befindlichen Planes erforderlich ist und ihre Bekanntgabe vor dem Abschluß der Arbeit durch die Deputation zu großen Unzuträglichkeiten und Gefahren führen würde.

Durch die Genehmigung eines Bauantrages, der dem noch nicht bekannt gemachten Entwurf der Deputation widerspricht, würde aber in vielen Fällen die Durchführbarkeit dieses Entwurfes von vornherein vereitelt oder wenigstens erschwert werden. Es bleibt daher nichts übrig, als die Baupolizeibehörde durch eine gesetzliche Bestimmung in den Stand zu setzen, daß sie solche Bauanträge mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung ablehnen kann.

Nach Absatz 2 des § 3 der Staffelbauordnung kann die Baupolizeibehörde mit Zustimmung dieser Deputation Neubauten, Umbauten oder Ausbauten, sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Umgestaltung gewerblicher Anlagen und Betriebe untersagen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem zu entwerfenden oder festzustellenden Staffelbauplan oder Gewerbeplan in Widerspruch stehen werden. Wird in diese Bestimmung vor dem Worte „Staffelbauplan“ das Wort Bebauungsplan eingeschaltet, so wird dem erwähnten Bedürfnisse genügt.

Der Senat legt deshalb den beifolgenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zugleich bemerkt, daß im Hinblick auf bereits eingereichte Bauanträge eine baldige Beschlußfassung erwünscht ist.

Gesetz, betreffend Änderung des § 3 der Staffelbauordnung vom 7. Juli 1909
für die Stadt Bremen und das Landgebiet. Anlage.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Absatz 2 des § 3 der Staffelbauordnung erhält folgende Fassung:

Mit Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung kann die Baupolizeibehörde die Ausführung der in Absatz 1 unter Nr. 1

und 2 bezeichneten Bauten und Anlagen vor der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachung unterlagen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem zu entwerfenden oder festzustellenden Bebauungsplan, Staffelbauplan oder Gewerbeplan in Widerspruch stehen wird.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am .

Zusatzrente für den Kellerarbeiter J. Heinr. Dettmer.

Die Deputation für den Ratskeller hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der am 25. Dezember 1842 geborene Kellerarbeiter J. Heinr. Dettmer, der seit dem 1. Februar 1870 mit Ausnahme der Dauer des Feldzuges 1870/71, während dessen er zur Truppe eingezogen war, ohne Unterbrechung bis Anfang Juli v. J. im Ratskeller tätig gewesen ist, hat sich, wie er in einem Gesuche vom 18. Oktober vorigen Jahres dargelegt hat, im Jahre 1898 bei einer Arbeit im Keller infolge eines Fehltritts auf der Treppe des Börsekellers das Bein in der Hüfte verstaucht und dadurch ein Hüftleiden zugezogen, das sich im Laufe der Jahre soweit verschlimmert hat, daß er endlich gezwungen war, seinen Dienst aufzugeben, in welchem Anlasse ihm eine Invalidenrente zugebilligt wurde.

Der Unfall, der nach § 63 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Genossenschaftsorgane anzumelden war, ist nicht zur Anzeige gelangt. Auch die im § 72, Absatz 1 und 2 vorgesehenen späteren Anmeldungen sind unterblieben.

Zur Erklärung, warum dies nicht geschehen sei, führt Dettmer in seinem Gesuche aus, daß der zur Zeit des Unfalls im Ratskeller angestellt gewesene, jetzt verstorbene Lagermeister Ettingshausen bestimmt habe, daß der Unfall nicht gemeldet werden solle, vielmehr angeordnet habe, daß die verstauchte Hüfte durch den Kellerarbeiter Schilling — der damals auch den Lagermeister wegen eines rheumatischen Leidens massierte — massiert werden solle. Er habe geglaubt, sich dieser Anordnung fügen zu müssen. Bei dieser nicht sachverständigen Behandlung sei eine Besserung nicht eingetreten, das Hüftleiden habe vielmehr im Laufe der Jahre immer weitere Fortschritte gemacht.

Der Kellerarbeiter Schilling, der noch im Ratskeller beschäftigt ist, und der während des Unfalls im Börsekeller gegenwärtig war und gleich nachher hinzugekommen ist, hat die Richtigkeit des von Dettmer Vorgetragenen im wesentlichen bestätigt. Es habe sich bei der Massage um Schmerzen in der Hüfte gehandelt, die mit den Jahren immer schlimmer geworden seien, so daß er das jetzige Hüftleiden Dettmers auf dessen Fall im Börsekeller zurückführe.

Dettmer hat am 29. Januar 1907 einen zweiten Unfall erlitten. Bei Ausführung einer Kellerarbeit ist Dettmer auf der feuchten Kellersohle ausgeglitten, ist hingefallen und hat sich dabei die rechte Schulter gequetscht. Für diesen Unfall ist ihm von der Lagerei-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente von jährlich 155,40 M bewilligt worden.

Über die Frage, ob die Invalidität des Dettmer lediglich Folge des zweiten Unfalls sei, und daher gemäß § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes die Invalidenrente zu kürzen sei, und inwieweit Dettmer durch die Folgen des zweiten Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt sei, sind inzwischen mehrere Prozesse vor dem hiesigen Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und vor dem Reichsversicherungsamt geführt worden, die jetzt definitiv erledigt sind. Nach dem Ergebnis dieser Prozesse bezieht Dettmer für die Folgen des zweiten Unfalls, eine Bewegungsbeschränkung

im linken Schultergelenk, eine Rente von 15 %, das sind jährlich... M 155,40
 ferner eine Invalidenrente von jährlich „ 246,60
 zusammen... M 402,—

(Außerdem bezieht Dettmer aus der Ruhelohnkasse der bremischen Staatsarbeiter einen Ruhelohn von jährlich 200 M.)

In der die Ansprüche des Dettmer in letzter Instanz regelnden Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. November v. J. ist festgestellt, daß Dettmer alsbald nach dem Unfälle vom Jahre 1898 wesentliche Folgen desselben, welche seine Erwerbsunfähigkeit nennenswert zu beeinträchtigen geeignet waren, bemerkt hat, und daß die Folgen dieses Unfalls sich allmählich in einer gleichmäßig fortschreitenden Entwicklung verschlimmert haben. In welchem Maße die Erwerbsfähigkeit des Dettmer durch den Unfall vom Jahre 1898 geschädigt worden ist, wird in dem Urteile des Reichsversicherungsamts zwar nicht festgestellt, es hat der Deputation aber darüber ein Gutachten des Arztes Dr. Thorspecken vorgelegen, das dieser im Auftrage der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte erstattet hat; in diesem schätzt er diese Erwerbsbeeinträchtigung durch den Unfall auf 50 %.

Die Deputation glaubt hiernach davon ausgehen zu sollen, daß, wenn den gesetzlichen Vorschriften gemäß der Unfall zur Anzeige gelangt wäre, dem Dettmer eine nicht unerhebliche Rente auf Grund des Reichsunfallversicherungsgesetzes zugebilligt worden wäre.

Da die Meldung von dem Lagermeister Ettingshausen zu veranlassen gewesen wäre, spricht die Billigkeit dafür, die Unterlassung nicht Dettmer zum Schaden gereichen zu lassen. Es wird daher befürwortet, Dettmer eine Zusatzrente zu bewilligen zu seinen oben näher dargelegten Bezügen aus der Unfallversicherung von jährlich M 155,40
 und der Invalidenversicherung von jährlich „ 246,60
 zusammen... M 402,—

Diese Bezüge und die zu bewilligende Zusatzrente dürfen indes den Betrag von 737 M jährlich — das ist der 7½fache Grundbetrag der Invalidenrente — nicht übersteigen, da sonst gemäß § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes die Invalidenrente mit dem übersteigenden Betrage ruhen, mithin eine höhere Zusatzrente dem Dettmer doch nicht zugute kommen würde. Es würde daher dem Dettmer eine Zusatzrente von jährlich 737 M weniger 402 M, das sind 335 M jährlich, zu bewilligen sein.

Die Deputation beantragt, diesen Betrag als Zusatzrente, beginnend mit dem Tage seiner Dienstunfähigkeit und damit seines Ausscheidens aus dem Lohnverhältnis zum Ratskeller, mithin vom 4. Juli 1908 an, geneigtest bewilligen zu wollen.

Dettmer ist völlig mittellos.

Bremen, den 8. Januar 1910.

Die Deputation für den Ratskeller.
 (gez.) Buß. (gez.) J. Aug. Franke.

3. Errichtung einer Parallelklasse am Seminar.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Zahl der Anmeldungen für die Unterklasse (Sexta) des Seminars zum 1. April d. J. ist so groß, bis jetzt 53, daß, wenn davon auch nur ca. 40 Bewerber

aufnahmefähig sein würden, neben der Stammklasse mit ca. 24 Schülern eine zweite Parallelsixta zu errichten ist. Dies empfiehlt sich auch besonders im Hinblick darauf, daß es im Interesse unsers Volksschulwesens durchaus wünschenswert ist, tünlichst für einen vermehrten Nachwuchs junger Lehrer in Bremen selbst Sorge zu tragen. Allerdings ist für die neu zu errichtende Klasse im Seminar kein Platz mehr, doch ist in der nahegelegenen Schule an der Hemelingerstraße bis auf weiteres Raum für eine weitere Klasse des Seminars oder der Seminarische verfügbar. Für die Zukunft wird rechtzeitig auf anderweitige Abhilfe oder Errichtung eines zweiten Seminars Bedacht zu nehmen sein. An Lehrkräften ist in erster Linie die Anstellung einer neuen akademisch gebildeten Lehrers (Oberlehrers) mit Befähigung für Englisch, Deutsch und womöglich Geschichte oder Religion erforderlich (ca. 24 Stunden); die sonst zu bezeichnenden (ca. 10) Stunden können voraussichtlich einem Lehrer der Seminarische mit übertragen werden.

Vorstehendem nach wird beantragt,

zum 1. April d. J. die Errichtung einer zweiten (Parallel-) Sexta am Seminar zu beschließen und zu diesem Behufe die Anstellung eines neuen akademisch gebildeten Lehrers (Oberlehrers) mit einem Gehalt von 4000—7800 M zu genehmigen, sowie den darnach erforderlichen Betrag in das Budget für 1910 einzustellen.

Bremen, den 18. Januar 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.